

Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

vom ...

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am ... zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Richtlinien sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen, die von der Stadt in Auftrag gegeben werden, anzuwenden.
- 1.2 Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

2. Vergabevorschriften

Bei allen Verfahren über Auftragsvergaben sind entsprechend ihrem Gegenstand die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen) oder die Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen) anzuwenden.

3. Arten der Vergabe

Alle genannten Beträge sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer. Die Wahl der Art der Vergabe ist nach sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes vorzunehmen.

3.1 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge über 40.000 Euro sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

Aufträge über 8.000 Euro bis 40.000 Euro sind beschränkt auszuschreiben, wenn nicht die öffentliche Ausschreibung angezeigt ist. Die Gründe für den Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung sind aktenkundig zu machen.

3.3 Freihändige Vergabe

3.3.1 Aufträge von 4.000 Euro bis 8.000 Euro dürfen grundsätzlich erst nach Einholung von mindestens 3 schriftlichen Angeboten nur soweit freihändig vergeben werden, als das nach § 3 VOL/A bzw. VOB/A in Ausnahmefällen zulässig ist.

3.3.2 Aufträge von 800 Euro - bei Bauleistungen von 2.000 Euro - bis 4.000 Euro können ohne Ausschreibung im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden. Der Freihändigen Vergabe muss grund-

sätzlich eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen, die aktenkundig zu machen ist.

3.3.3 Aufträge bis zu 800 Euro - bei Bauleistungen bis zu 2.000 Euro - können ohne Ausschreibung im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise in angemessenem und ortsüblichen Verhältnis zur Leistung stehen.

3.4 Aus wirtschaftlichen Gründen sind mehrere Aufträge gleicher Art nach Möglichkeit zusammenzufassen, so dass eine größere Auftragssumme erreicht wird. Eine Aufteilung von Aufträgen zur Umgehung der Vorschriften über die Arten der Vergabe ist nicht zulässig.

3.5 Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der vorgeschriebenen Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

4. Auftragsvergabe

4.1 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Auftragsvergabe regelt sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar.

4.2 Bei der Auswahl der Angebote dürfen nur wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

4.3 Aufträge und Bestellungen mit einem Wert über 800 Euro ohne Mehrwertsteuer sind unter Benennung des Auftrags- bzw. Bestellwertes schriftlich auszufertigen. Wenn in begründeten Ausnahmefällen die mündliche oder fernmündliche Erteilung unvermeidlich ist, muss die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt werden.

5. Nachtragsaufträge

5.1 Von den Auftragnehmern sind unverzüglich vor Beginn der Arbeiten Nachtragsangebote anzufordern, sobald sich bei der Ausführung des Auftrages herausstellt, dass vom Unternehmer nicht zu vertretende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Angebotssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses bedingen. Aufträge für Nachtragsarbeiten mit einem Wert über 800 Euro ohne Mehrwertsteuer sind unter Benennung des Nachtragsauftragswertes schriftlich auszufertigen. Wenn in begründeten Ausnahmefällen die mündliche oder fernmündliche Erteilung unvermeidlich ist, muss die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgeholt werden.

5.2 Soweit nicht die Preise des Hauptangebotes dem Nachtragsauftrag zu Grunde gelegt werden können, ist anhand vorzulegender Kalkulationsunterlagen zu prüfen, ob die angebotenen Preise angemessen sind.

5.3 Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Nachtragsaufträgen regelt sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar.

6. In-Kraft-Treten

Diese Vergabeordnung tritt am ... in Kraft. Zugleich tritt die Vergabeordnung vom 20.02.1979 außer Kraft.